

Satzung

für die Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 170) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung Wasbek vom 27. November 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zuständigkeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen werden verantwortlich vom Schulverband Wasbek gemäß des Kindertagesförderungsgesetz (KitaG) betrieben und tragen die Bezeichnungen „Kindertageseinrichtung Wasbek“ und „Kindertageseinrichtung Padenstedt“. Die Aufsicht über die Kindertageseinrichtungen führt der Kindergartenausschuss des Schulverbandes Wasbek.
- (2) Der Kindergartenausschuss ist verpflichtet, die gemeinsamen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen zu fördern und die Zusammenarbeit mit der Verbandsversammlung des Schulverbandes Wasbek zu betreiben.
- (3) Der Ausschuss stellt die Vorschläge über die Verteilung der Mittel für ein Haushaltsjahr auf und legt diese Vorschläge der Schulverbandsversammlung zur Entscheidung vor.
- (4) Die Bewirtschaftung haben mit Genehmigung der Schulverbandsversammlung der Kindergartenausschuss und die Leitung der Kindertageseinrichtungen durchzuführen.

§ 2

Angebot und Aufnahme

- (1) Die Kindertageseinrichtungen nehmen Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:
 - in den Kindergartengruppen Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü3),
 - in den Krippengruppen Kinder unter 3 Jahren (U3),
 - in den altersgemischten Gruppen Kinder unter 3 Jahren und Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- (2) Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn wenigstens ein Elternteil seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Arpsdorf, Ehndorf, Padenstedt oder Wasbek hat. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten.
Die Kinder aus den Gemeinden Ehndorf, Arpsdorf und Padenstedt werden vorrangig in der Kindertageseinrichtung Padenstedt aufgenommen. Der Wunsch aufgrund des Wohnortes für die Auf-

nahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung soll berücksichtigt werden. Bei Engpässen entscheidet der Träger.

(3) Die Elternwünsche für die Betreuungszeiten sollen berücksichtigt werden. Die Kinder sind jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres für das kommende Kindergartenjahr anzumelden. Mit der verbindlichen Anmeldung sind aktuelle Arbeitsbescheinigungen der Erziehungsberechtigten einzureichen.

(4) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe nach den Aufnahmekriterien.

(5) Die Aufnahme in einer der Kindertageseinrichtungen erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen über die Kita-Datenbank oder in der Kindertageseinrichtung. Vorrang für die Platzvergabe haben:

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz im Einzugsbereich wohnen
2. Vorschul- und Kann-Kinder
3. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n berufstätig ist/sind, sich in einer Ausbildung oder in einem Studium befinden oder an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen (mit Bescheinigung des Arbeitgebers)
4. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n alleinerziehend ist
5. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
6. Soziale Indikation (Einzelfallentscheidung durch die Leitung und den Träger)
7. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

Anmeldungen, die nach dem 31.01. eingehen, werden nach Kapazität und Eingang der Anmeldung berücksichtigt.

Unabhängig von den vorgenannten Aufnahmekriterien werden Kinder aufgenommen, bei denen die Nichtaufnahme eine besondere Härte darstellt. Über die Härtefälle entscheidet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

(6) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in einer der Kindertageseinrichtungen eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, so dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als 3 Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden.

§ 3

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtungen

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippengruppe, altersgemischte Gruppe, Kindergartengruppe), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtungen ist ein neuer Antrag zu stellen. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtungen gefördert wurden.

§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind wie folgt geöffnet:

Kindergartengruppen	8.00 bis 12.00 Uhr
altersgemischte Gruppen	8.00 bis 12.00 Uhr
Krippen	8.00 bis 12.00 Uhr

(2) Soweit Bedarf besteht und mindestens die Hälfte der Plätze der jeweiligen Gruppenart gem. § 25 KiTaG belegt sind und die Kapazitäten der Kindertageseinrichtung es zulassen, werden über § 4 Abs. 1 hinaus folgende Ergänzungs- und Randzeitengruppen angeboten:

Frühdienst	7.00 bis 7.30 Uhr
Frühdienst	7.30 bis 8.00 Uhr
Spätdienst	12.00 bis 13.00 Uhr
Erweiterte Betreuung	13.00 bis 14.00 Uhr
Erweiterte Betreuung	14.00 bis 15.00 Uhr
Erweiterte Betreuung	15.00 bis 16.00 Uhr
Erweiterte Betreuung	16.00 bis 17.00 Uhr

Die erweiterte Betreuung für unter 3-Jährige wird in der Regel nur bis 15.00 Uhr angeboten. Sofern eine Betreuung über 15.00 Uhr hinaus gewünscht wird, ist ein Antrag zu stellen, der im Einzelfall von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher entschieden wird.

(3) Ergänzungs- und Randzeiten gem. Abs. 2 können grundsätzlich nur zum 1. des Folgemonats hinzugebucht werden. In dringenden Fällen können sie auch im laufenden Monat hinzugebucht werden. Ob ein dringender Fall vorliegt, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung.

(4) Die angemeldeten Zeiten gemäß Abs. 2 gelten grundsätzlich verbindlich bis zum Ende des Kindergartenjahres. In begründeten Fällen können Erziehungsberechtigte Ergänzungs- und Randzeiten mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher. In besonderen Härtefällen kann sie oder er von der Frist abweichen.

(5) Eine spontane Nutzung des Früh- und Spätdienstes und der erweiterten Betreuung ist nur in Härtefällen nach Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich.

(6) Die Kindertageseinrichtungen sind vornehmlich in den Schulferien für bis zu 20 Tage geschlossen. Die Schließzeiten werden zwischen den Einrichtungen in Padenstedt und Wasbek abgesprochen, so dass in den Einrichtungen zumindest für die Hauptschließzeiten einheitliche Schließzeiten entstehen. Die Schließzeiten werden bis zum 31.10. d.J. für das kommende Kalenderjahr bekannt gegeben.

(7) Werden die Kindertageseinrichtungen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

(8) Bei Schließung der Kindertageseinrichtungen aus anderen Gründen (z.B. Ausflug) wird eine Notgruppe im Rahmen der regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung eingerichtet, wenn mindestens 10 Plätze belegt werden (U3-Kinder zählen doppelt).

(9) Ein Kindergartenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindergartenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden, so dass eine Betreuung über den 01.08. möglich ist, sofern die Sommerferien über den 31.07. hinaus gehen. Eine Abmeldung zum 30.06. ist auch bei entsprechender Lage der Sommerferien ausgeschlossen.

§ 5

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich.
- (2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.
- (3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Schulverbandvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher. In besonderen Härtefällen kann sie oder er von der Frist abweichen.
- (4) Die Schulverbandvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - a) die Gebühr oder die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
 - b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.
 - c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertageseinrichtung unbegründet unregelmäßig besucht.
 - d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
 - e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
 - f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

§ 6

Regelung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen

(1) Der regelmäßige Besuch der jeweiligen Einrichtung ist für eine kontinuierliche Förderung des Kindes erforderlich. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Kindern, die über 12.00 Uhr hinaus in der jeweiligen Einrichtung verbleiben, wird eine Teilnahme am Mittagessen empfohlen.

(3) Die Aufsichtspflicht obliegt Kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs einer der Einrichtungen wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der jeweiligen Kindertageseinrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

(5) Für den Weg zur Kindertageseinrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Einrichtung hinterlegt wurde.

(6) Mit der Leitung der Einrichtungen ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

(7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorher erforderlich.

§ 7

Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Erkrankung des Kindes ist die jeweilige Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann jederzeit die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

§ 8

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß der § 32 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtungen. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Kindertageseinrichtungen Wasbek und Padenstedt.

§ 9

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Das Nähere regelt die nach dieser Satzung erlassene Gebührensatzung.

§ 10
Informationen

Den Eltern ist bei der Anmeldung des Kindes die Satzung der Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek und die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek kostenlos auszuhändigen. Auf die Konzeption ist hinzuweisen. Sie ist gegen eine Gebühr in den Kindertageseinrichtungen erhältlich.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek vom 02.05.2022 außer Kraft.

Wasbek, den 06.12.2023

gez. (L.S.)

Claudia Schiffler
(Schulverbandsvorsteherin)